

RS UVS Kärnten 2006/03/16 KUVS- 23/6/2006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2006

Rechtssatz

Steht der Erbringung von Arbeitsleistungen eines Ausländers die Überlassung von Wohnraum an diesen und seine Familie gegenüber, liegt ein Beschäftigungsverhältnis iSd Ausländerbeschäftigungsgesetzes vor.

Eine

Beschäftigung darf nur bei Vorliegen einer der im § 3 Abs. 1 AuslBG genannten Voraussetzung erfolgen. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist der strafbare Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit. erfüllt.

Schlagworte

Beschäftigung, Überlassung von Wohnraum, Naturallohn, unentgeltliche Leistung, freiwillige Leistung, keine

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at